

# Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR Band I: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band I

Brüssel Ia-VO

Bearbeitet von

Prof. Dr. Thomas Rauscher, Prof. Dr. Stefan Leible, Prof. Dr. Peter Mankowski, Dr. Steffen Pabst, Prof. Dr. Ansgar Staudinger

4. neu bearbeitete Auflage 2015. Buch. 1456 S. Hardcover

ISBN 978 3 504 47202 3

Format (B x L): 16 x 24 cm

Gewicht: 1926 g

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

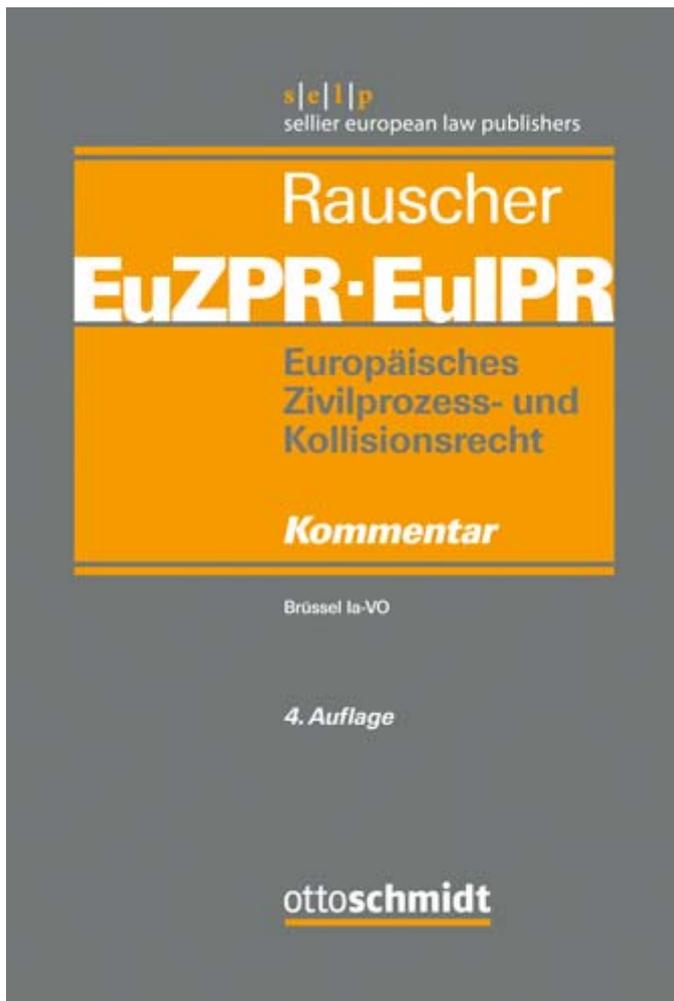
Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zu



Rauscher (Hrsg.)

**Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band I**

Brüssel Ia-VO

4. neu bearbeitete Auflage, 2015, 1456 Seiten, Kommentar, 16 x 24cm

ISBN 978-3-504-47202-3

249,00 €

## VII. Unionsrechtliche Staatshaftung wegen Fehlanwendung europäischer Gerichtsstandsnormen

- 71 Der EuGH hat in einer umstrittenen<sup>301</sup> Entscheidung die unionsrechtliche Staatshaftung auf die **Haftung für judizielles Unrecht durch Fehlanwendung von Unionsrecht** seitens nationaler Gerichte erstreckt.<sup>302</sup> Einschränkende Voraussetzung sind die Offenkundigkeit des Verstoßes<sup>303</sup> und das Vorliegen eines individuellen Schadens<sup>304</sup> sowie die konkrete Höchst-richterlichkeit der Entscheidung, also dass gegen die betreffende Entscheidung konkret kein Rechtsmittel nach nationalem Recht mehr möglich ist.<sup>305</sup> Nimmt man dies ernst, so können sich daraus Konsequenzen auch im Gerichtsstandsbereich ergeben: Versagt ein Gericht einem Kläger flagrant einen Gerichtsstand, der ihm nach der Brüssel Ia-VO eröffnet wäre, so liegt der Schaden des Klägers erstens in den Kosten für die Abweisung seiner Klage und zweitens in den zusätzlichen Kosten, die eine weitere Klage in einem anderen Staat verursacht, wenn er sein Recht weiterverfolgt.<sup>306</sup> Besondere Höhe kann der Schaden erlangen, wenn im einstweiligen Rechtsschutz Eilmaßnahmen versagt werden, weil angeblich kein Gerichtsstand unter Art 35 bestehe.<sup>307</sup>
- 72 Allerdings muss eine unionsrechtliche Staatshaftung wegen Fehlanwendung europäischer Gerichtsstandsnormen, sei es, dass eine Zuständigkeit zu Unrecht verneint wird, oder sei es umgekehrt, dass eine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht wird, eine hohe Hürde überwinden: Zuständigkeitsfragen sind im Instanzenzug zu klären.<sup>308</sup> Staatshaftung darf nicht zur Superrevision oder Superrechtsbeschwerde werden.<sup>309</sup> Sie wiese zudem die falsche Schlachtordnung auf, denn Beklagter eines Staatshaftungsprozesses wäre notwendig der Forumstaat, nicht eine Partei des Ausgangsverfahrens.

### Artikel 4

- (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

<sup>301</sup> Zur Diskussion zB *Obwexer* EuZW 2003, 726; *Schwarzenegger* ZfRV 2003, 236; *Breuer* BayVBl 2003, 586; *Grune* BayVBl 2003, 673; *Frenz* DVBl 2003, 1522; *Gundel* EWS 2004, 8; *Kremer* NJW 2004, 480; *vDanwitz* JZ 2004, 301; *Streinz* Jura 2004, 425; *Wegner/Held* Jura 2004, 479; *Kluth* DVBl 2004, 393; *Rademacher* NVwZ 2004, 1415; *Krieger* JuS 2004, 855; *Schulze* ZEuP 2004, 1049.

<sup>302</sup> EuGH Rs C-224/01 *Gerhard Köbler/Republik Österreich* EuGHE 2003 I 10239, 10305–10310 Rn 30–50.

<sup>303</sup> EuGH Rs C-224/01 *Gerhard Köbler/Republik Österreich* EuGHE 2003 I 10239, 10312 Rn 56, 10329 Rn 120.

<sup>304</sup> EuGH Rs C-224/01 *Gerhard Köbler/Republik Österreich* EuGHE 2003 I 10239, 10310–10312 Rn 50–58.

<sup>305</sup> EuGH Rs C-224/01 *Gerhard Köbler/Republik Österreich* EuGHE 2003 I 10239, 10310 Rn 50.

<sup>306</sup> *Tsikrikas* ZJP Int 9 (2004) 123, 132.

<sup>307</sup> *Tsikrikas* ZJP Int 9 (2004) 123, 132.

<sup>308</sup> *Mankowski/Knöfel* EuZA 2011, 521, 533.

<sup>309</sup> *Mankowski/Knöfel* EuZA 2011, 521, 533.

- (2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Schrifttum

A Grimm, Brüssel I-VO. Grenzüberschreitender Bezug und unbekannter Wohnsitz des Beklagten, GPR 2012, 87

Ibili, The verweerder met onbekende woonplats in de EEX-Verordening, in: IPR in de spiegel van Paul Vlas (2012) 89

Luzzatto, On the Proposed Application of Jurisdictional Criteria of Brussels I Regulation on Non-Domiciled Defendants, in: Pocar/Viarengo/Villata (eds), Recasting Brussels I (Padova 2012) 111

Pauknerová, Defendants with an Unknown Address, in: Essays in Honour of Michael Bogdan (Lund 2013) 447

Rodríguez Vázquez, El difícil equilibrio entre el derecho al tutela judicial del demandante y la protección de los derechos de defensa: el asunto Lindner, Cuad der trans 4 (1) (2012) 345

Rodríguez Vázquez, De nuevo una sentencia del TJEU sobre un demandado cuyo domicilio se desconoce y el ambito de aplicación del Reglamento Bruselas I, Cuad der trans 4 (2) (2012) 356

Vlek, De EEX-VO en onbekende woonplaats van de verweerder, NIPR 2012, 202.

I. Grundsätzliches .....	1	3. Unbekannter aktueller Wohnsitz .....	9
II. Einzelheiten		4. Person des Beklagten .....	12
1. Zeitpunkt .....	5	III. Örtliche Zuständigkeit .....	17
2. Mehrheit von Wohnsitzen .....	8		

I. Grundsätzliches

Art 4 ist die Zentralvorschrift im Gerichtsstandssystem der Brüssel Ia-VO und markiert den **1** **allgemeinen Gerichtsstand** des Beklagten. Er legt dafür eine Wohnsitzanknüpfung fest und verbietet eine Staatsangehörigkeitsanknüpfung. Damit garantiert er allen in einem Mitgliedstaat Ansässigen einen allgemeinen Passivgerichtsstand in ihrem Wohnsitzstaat.<sup>1</sup> Dies erstreckt sich auch auf Angehörige von Drittstaaten, soweit sie nur ihren Wohnsitz im EU-Gebiet haben. Die Staatsangehörigkeit des Beklagten ist für die internationale Zuständigkeit unerheblich.<sup>2</sup> Außerdem garantiert Art 4 potentiellen Beklagten, dass sie außerhalb ihres Wohnsitzstaates nur nach Maßgabe ausdrücklich normierter anderer Zuständigkeitsgründe gerichtspflichtig werden können. Damit enthält er die Grundphilosophie der Brüssel Ia-VO<sup>3</sup> und ist *der* zentrale Gerichtsstand.<sup>4</sup> Die Grundmaxime lautet: **actor sequitur forum rei**. Dies dient wesentlich dem Beklagtenschutz und der effektiven Verteidigung potenzieller Beklag-

<sup>1</sup> Rechtspolitisch kritisch wegen angeblicher Streitgegenstandsferne Buchner, Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998) 50–94, 146–151.

<sup>2</sup> Siehe nur Magnus/Mankowski/Vlas Rn 11.

<sup>3</sup> Treffend *Knauf UK GmbH v British Gypsum Ltd* [2001] 2 All ER (Comm) 960, 973 = [2002] 1 Lloyd’s Rep 199, 214 (CA, per Henry LJ); *Pearce v Ove Arup Partnership* [1997] ILPr 10, 15 (Ch D, Lloyd J); *Siboti K/S v BP France SA* [2003] 2 Lloyd’s Rep 364, 372 (QBD, Gross J).

<sup>4</sup> BG sic! 2007, 279, 281.

ter.<sup>5</sup> Wo der Kläger ansässig ist und seinen Wohnsitz hat, spielt keine Rolle.<sup>6</sup> Art 4 dient nicht zur Anknüpfung des klägerischen Wohnsitzes.<sup>7</sup>

- 2 Den **Anknüpfungspunkt Wohnsitz** füllen Artt 62, 63 aus, Art 62 für natürliche Personen und Art 63 für juristische Personen und Gesellschaften sowie ähnliche Gebilde. Juristische Person ist jede Vereinigung oder Vermögensmasse, die selbständig verklagt werden kann.<sup>8</sup> Der Begriff der juristischen Person ist weit als juristisch gebildetes Zurechnungssubjekt zu verstehen.<sup>9</sup> Bei der Wohnsitzbestimmung bedient sich der Gemeinschaftsgesetzgeber unterschiedlicher Techniken, nämlich einer Verweisung auf das nationale Recht<sup>10</sup> in Art 62 und einer autonomen, an Art 54 AEUV (ex Art 48 EGV) angelehnten Regelung in Art 63,<sup>11</sup> die einen Rückgriff auf nationales IPR überflüssig macht.<sup>12</sup> Anders als in Art 8 Abs 1 EMRK<sup>13</sup> ist der Wohnsitz einer natürlichen Person wegen der Verweisung in Art 62 unter der Brüssel Ia-VO kein autonom gebildeter und ausgefüllter Begriff. Nur die interne Verweisung auf Artt 62; 63 zählt; ein Wahldomizil dagegen ist kein Wohnsitz im Sinne von Art 4.<sup>14</sup>
- 3 Der Wohnsitz ist vom gewöhnlichen Aufenthalt strikt zu trennen: Der Wohnsitz ist ein normatives, der gewöhnliche Aufenthalt ein faktisches Kriterium. Art 4 knüpft bewusst an den Wohnsitz an und verwirft weiterhin eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt.<sup>15</sup> Dies gilt auch für eine alternative Anknüpfung.<sup>16</sup>

<sup>5</sup> Siehe nur EuGH Rs C-412/98 *Group Josi Reinsurance Co SA/Universal General Insurance Co (UGIC)* EuGHE 2000 I 5925, 5952 Rn 35.

<sup>6</sup> Siehe nur BG sic! 2007, 279, 281; BGH GRUR-RR 2013, 228 [10] – Trägermaterial für Kartenformulare; Magnus/Mankowski/*Vlas* Rn 3. Falsch dagegen Rb Arnhem S&S 2008 Nr 103 S 486: Jeweils bei in den Niederlanden ansässigem Beklagtem Art 6 bejaht bei Kläger aus Großbritannien und verneint bei Kläger aus den USA.

<sup>7</sup> BGH NJW 2009, 1610, 1611.

<sup>8</sup> Siehe nur Staudinger/*Hausmann* IntVertrVerfR Rn 31; *Kropholler/von Hein* Art 60 Rn 1; *Nodoushani* WM 2012, 1798, 1805.

<sup>9</sup> *Ulrici* in: Uffmann/K Dahm (Hrsg), *Vielfalt oder Chaos – aktuelle Probleme und Entwicklungen im deutschen und europäischen Arbeitsrecht* (2013) 19, 31.

<sup>10</sup> Vorbildlich exekutiert zB durch Rb Arnhem NIPR 2005 Nr 162 S 224 (Kette Art 6 Abs 1 > Art 62 Abs 1 > Artt 1:10; 1:11 NBW); VzngR Rb Arnhem NIPR 2008 Nr 53 S 94; VzngR Rb Rotterdam S&S 2010 Nr 39 S 210. Ein Beispiel für eine in unteren Instanzen durchaus vorherrschende „pragmatische“ Methode bietet dagegen Rb Groningen NIPR 2009 Nr 124 S 207, wo schlicht ohne normativ Zwischenschritte und ohne jede Erwähnung von Art 62 der woonplats herangezogen wird.

<sup>11</sup> Anwendungsbeispiele für Art 2 iVm Art 60 Brüssel I-VO (die unveränderten Vorgänger zu Art 4 iVm Art 63): BAG AP H 3/2009 Nr 22 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit Bl 2Rf; Cassaz Riv dir int priv proc 2013, 459, 461 f; OLG München WRP 2008, 1471, 1472; OLG Saarbrücken IPRax 2013, 74, 76; OLG Brandenburg IPRspr 2012 Nr 38 S 61; OLG Brandenburg NJW-RR 2013, 870; OLG Schleswig ZUM 2014, 430, 431; Rb Zwolle-Lelystad NIPR 2005 Nr 367 S 477; Rb Zwolle-Lelystad NIPR 2005 Nr 368 S 478; Rb Rotterdam NIPR 2008 Nr 136 S 225 f; Rb Rotterdam NIPR 2009 Nr 146 S 250; Rb Rotterdam S&S 2009 Nr 127 S 672; Rb 's-Gravenhage NIPR 2010 Nr 348 S 570; Rb Rotterdam ETR 2010, 267, 271; Rb Rotterdam S&S 2010 Nr 49 S 257; *Alberta Inc v Katanga Mining Ltd* [2009] ILPr 175, 185–189 (QBD, Tomlinson J).

<sup>12</sup> OLG Karlsruhe Die Justiz 2008, 138, 139.

<sup>13</sup> Dort EGMR 18.11.2004 – C-58255/00 *Prokopovich/Russland*.

<sup>14</sup> Geimer/Schützel/*Geimer*, EuZVR Rn 135.

Für die Anwendbarkeit des Gesamtreimes muss das Gericht gegebenenfalls das über Art 62 Abs 2 berufene Recht eines anderen Mitgliedstaats befragen, ob der Beklagte in jenem anderen Mitgliedstaat einen Wohnsitz hat.<sup>17</sup> Grundsätzlich ist das Gericht zu einer Prüfung auf der Grundlage des anwendbaren Rechts verpflichtet; wie intensiv es diese gestaltet und ob ihm gegebenenfalls die zur Akte gereichten Erkenntnismittel wie Registereintragungen oder Zustellungsurkunden reichen,<sup>18</sup> ist eine Sache des Beweismaßes. Ob ein Hinweis auf einer Website einen Rechtsscheintatbestand erzeugen kann,<sup>19</sup> ist nach dem anwendbaren Recht und dessen Maßstäben zu entscheiden.

## II. Einzelheiten

### 1. Zeitpunkt

**Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Antwort auf die Frage, ob der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat und, wenn ja, in welchem, soll die Rechtshängigkeit der Klage sein.<sup>20</sup> Überzeugender ist es, im Grundsatz bereits auf die Anhängigkeit der Klage abzustellen.<sup>21</sup> Der Kläger muss im Zeitpunkt der Klagerhebung beurteilen können und dürfen, ob die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen vorliegen.<sup>22</sup> Außerdem befindet man sich so auf einer Linie mit Art 32.<sup>23</sup> Es wäre widersprüchlich und wenig sinnvoll, für die Litispendenz einen Zeitpunkt, für die Zuständigkeitstatsachen aber einen anderen Zeitpunkt im Grundsatz maßgeblich sein zu lassen.

Ist die Zuständigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt begründet, so entfällt der Gerichtsstand später auch dann nicht, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt. Insoweit gilt der Grundsatz der **perpetuatio fori**.<sup>24</sup> Der Kläger muss sich auf das verlassen dürfen, was er bei Klagerhebung kannte und wusste. Dies gebietet der Schutz gerechtfertigter

<sup>15</sup> Siehe nur *Fricke* VersR 1999, 1055, 1056; *Kohler* in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ/Neues Schiedsverfahrensrecht (2000) 1, 9; MünchKommZPO/*Gottwald* Rn 1.

<sup>16</sup> *Geimer/Schütze/Geimer*, EuZVR Rn 21.

<sup>17</sup> Mustergültig OLG Stuttgart NJOZ 2007, 716 = IPRspr 2006 Nr 136 S 303.

<sup>18</sup> So schildert *Cuypers* GPR 2009, 34, 39 Fn 62 die deutsche Praxis.

<sup>19</sup> Ablehnend *García Mirete* AEDIPr 2007, 935, 936.

<sup>20</sup> *Geimer* FS Schütze (1999) 205, 208; *Schlosser* Vor Art 4 Rn 7; *Geimer/Schütze/Geimer*, EuZVR Rn 137; *Zöller/Geimer* Rn 27; vgl auch *Jayme/Kohler* IPRax 2001, 501, 510; *Vogenaue* IPRax 2001, 253.

<sup>21</sup> Dafür *Canada Trust v Stolzenberg (No 2)* [2000] 3 WLR 1376, 1385 f, 1395 f (HL, Lords *Steyn*, *Hoffmann*); *Kaye*, Casebook 769; *Geimer/Schütze/Geimer*, EuZVR Rn 90 f; *Bernasconi/Gerber* SZIER 1993, 39, 43; *Grolimund*, Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts (2000) Rn 70; *Czernich/Tiefenthaler/Kodek/Czernich* Rn 4; *Geimer/Schütze/Auer* Vor Art 6 Rn 19.

<sup>22</sup> *Canada Trust v Stolzenberg (No 2)* [2000] 3 WLR 1376, 1385 f (HL, per Lord *Steyn*); *Geimer/Schütze/Auer* Vor Art 6 Rn 19.

<sup>23</sup> *Czernich/Tiefenthaler/Kodek/Czernich* Rn 4.

<sup>24</sup> EuGH Rs C-18/02 *Danmarks Rederiforening, handelnd für DFDS Torline AS/LO Landsorganisationen i Sverige, handelnd für SEKO Sjöfolk Facket for Service och Kommunikation* EuGHE 2004 I 1417, 1455 Rn 37; BGHZ 188, 373 = JR 2012, 192 mAnm *Looschelders*; *Wieczorek/Schütze/Hausmann* (1994) Vor Art 6 EuGVÜ Rn 27; *Bernasconi/Gerber* SZIER 1993, 39, 43; *Kropholler/von Hein* Vor Art 6 Rn 14; *Nagel/Gottwald* § 5 Rn 231; *Geimer/Schütze/Auer* Vor Art 6 Rn 19; *Gampp*, Perpetuatio fori internationalis im Zivilprozessrecht und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (2010) insbes 125–127. Umfassend

tigten Vertrauens.<sup>25</sup> Spätere Ereignisse können dieses Vertrauen des Klägers nicht mehr zerstören. Insbesondere kann der Beklagte durch eigenes (und eigeninteressiertes) Verhalten dem Kläger nicht mehr den Gerichtsstand rauben.<sup>26</sup> Dies gilt nicht nur für Art 4, sondern gleichermaßen für alle anderen Gerichtsstände.

- 7 Umgekehrt kann das Gericht die internationale Zuständigkeit indes auf Art 4 stützen, wenn der Wohnsitz des Beklagten zwar bei Klagerhebung in einem Drittstaat lag, der Beklagte aber während des Prozesses einen Wohnsitz im Forumstaat begründet hat.<sup>27</sup> Man könnte dem Kläger, der Glück gehabt hat und zu dessen Gunsten die zuständigkeitsbegründende Tatsache nach Klagerhebung eingetreten ist, schlecht sagen, dass die Klage zwar eigentlich zum Entscheidungszeitpunkt zulässig gewesen wäre, man jedoch strikt auf den früheren Zeitpunkt der Anhängigkeit abstelle. Insoweit ist die ursprüngliche Unzuständigkeit geheilt. Anderenfalls drohte nur Ressourcenvernichtung, indem der Kläger gleich eine neue Klage anstrebte, für die dann die internationale Zuständigkeit gegeben wäre.<sup>28</sup> Dies stünde mit den übergeordneten Zielen des europäischen IZPR nicht in Einklang.

## 2. Mehrheit von Wohnsitzen

- 8 Eine Person kann **mehrere Wohnsitze** haben, sei es, dass für eine natürliche Person zwei oder mehr über Art 62 Abs 2 verwiesene nationale Rechte je unterschiedliche Maßstäbe anlegen, sei es, dass für eine Gesellschaft die disjunktiven Kriterien des Art 63 auf zwei oder drei verschiedene Staaten weisen. Für Art 4 reicht es aus, wenn einer der Wohnsitze im EU-Gebiet ist.<sup>29</sup> Ein Wohnsitz reicht aus, es muss nicht der einzige, nicht der primäre und nicht einmal ein effektiver Wohnsitz sein.<sup>30</sup> Bestehen ein Wohnsitz im Forumstaat und ein Wohnsitz in einem anderen EU-Staat, so geht aus der Sicht des Forumstaates der Wohnsitz im Forumstaat vor, wie sich sowohl aus der Reihenfolge der beiden Absätze des Art 62 als auch aus den Eingangsworten des Art 62 Abs 2 ergibt.<sup>31</sup> Bei einer „Inlands-Ltd“ mit Satzungssitz im Ausland und effektivem Verwaltungssitz im Inland begründet Art 4 Abs 1 iVm Art 63 lit b einen allgemeinen Gerichtsstand (auch) im Inland.<sup>32</sup> Eine materielle Gewichtung oder Reihung der Wohnsitze, die Suche nach einem „effektiven“ Wohnsitz, ist nicht geboten.

---

*Löser, Zuständigkeitsbestimmender Zeitpunkt und perpetuatio fori im internationalen Zivilprozess (2009).*

<sup>25</sup> Siehe nur *Mankowski NZI* 2005, 368, 369.

<sup>26</sup> Siehe nur *Schack* Rn 392; *Mankowski RIW* 2004, 481, 496; *Mankowski FS Heldrich* (2005) 867, 875.

<sup>27</sup> BGHZ 188, 373 = JR 2012, 192 m zust Anm *Looschelders*; OLG Saarbrücken RIW 1980, 796, 799; OLG Düsseldorf OLGR Düsseldorf 1997, 66, 67; *Geimer NJW* 1976, 441, 445 f; *Geimer EWiR* 2011, 311; *Wieczorek/Schütze/Hausmann* (1994) Vor Art 6 EuGVÜ Rn 26; *Schack* Rn 388; *Czernich/Tiefenthaler/Kodek/Czernich* Rn 5; *Geimer/Schütze/Geimer*, *EuZVR* Rn 143; *Geimer/Schütze/Auer* Vor Art 6 Rn 18; *Kropholler/von Hein* Vor Art 6 Rn 13; *Mankowski FS Heldrich* (2005) 867, 875.

<sup>28</sup> *Geimer*, *Internationales Zivilprozessrecht* (6. Aufl 2009) Rn 1828; *Geimer/Schütze/Auer* Vor Art 6 Rn 18; *Mankowski FS Heldrich* (2005) 867, 875.

<sup>29</sup> *Geimer/Schütze/Auer* Art 5 Rn 1; *Mankowski AnwBl* 2008, 358, 360 sowie *Kropholler/von Hein* Art 5 Rn 2.

<sup>30</sup> *Mankowski AnwBl* 2008, 358, 360.

<sup>31</sup> *Geimer NJW* 1986, 1438; *Geimer NJW* 1986, 2991; *Kropholler/von Hein* Rn 2; *Geimer/Schütze/Auer* Rn 4; *Mayr RabelsZ* 69 (2005) 558, 561; *Mankowski AnwBl* 2008, 358, 360.

<sup>32</sup> OLG Frankfurt NJW-RR 2008, 633 f.

Die Wohnsitze sind prinzipiell gleichwertig und begründen konkurrierende allgemeine Gerichtsstände.<sup>33</sup> Allerdings kann der Vorrang des Inlandswohnsitzes bei existierendem weiterem Wohnsitz im Ausland den Fall nicht zum reinen Inlandsfall machen.<sup>34</sup>

### 3. Unbekannter aktueller Wohnsitz

Hat der Beklagte bei Klagerhebung **keinen bekannten Wohnsitz**, ist also unbekannt, ob und, 9  
wenn ja, wo er einen Wohnsitz hat, so ist nach dem EuGH der letzte bekannte Wohnsitz im Forumstaat ersatzweise heranzuziehen.<sup>35</sup> Dies füllt eine Lücke im Normtext.<sup>36</sup> Es sucht nach einem relativen Optimum und der relativ größten Nähe.<sup>37</sup> Es erscheint namentlich dann als sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Gläubigers und jenen des Schuldners,<sup>38</sup> wenn der Schuldner sich unter einem langfristigen Vertrag verpflichtet hat, Adressänderungen mitzuteilen und dadurch Vertrauen des Gläubigers in den Fortbestand der letzten mitgeteilten Adresse zu erzeugen.<sup>39</sup> Insgesamt aber besteht ein latenter Konflikt, wenn man den Interessen des Klägers so weit entgegenkommt, mit dem Schutz des Beklagten als der Partei mit der taktisch schwächeren Position.<sup>40</sup> Denn Kläger- und Beklagteninteressen sind kommunizierende Röhren: Was dem einen günstig ist, ist dem anderen ungünstig.<sup>41</sup>

Eine Alternative zum Rückgriff auf den letzten bekannten Wohnsitz wäre, schon die Anwendbarkeit des europäischen Gerichtsstandsregimes zu verneinen, soweit Abs 1 dafür einen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat verlangt. Der Normtext offeriert jedenfalls keine subsidiäre Lösung und keine Rückfallposition.<sup>42</sup> Eine weitere Alternative bestünde darin, Beweislastregeln zu Lasten des Klägers walten zu lassen, dem ein positiver Nachweis, dass der Beklagte bei Klagerhebung seinen aktuellen Wohnsitz im Forumstaat oder zumindest in der EU hatte (letzteres insbesondere, wenn Zuständigkeit aus Art 7 reklamiert wird), eben nicht gelungen ist.<sup>43</sup> 10

Der EuGH sieht die Alternativen in Gefahr, auf eine Rechtsschutzverweigerung für den Kläger und damit auf eine Verletzung der Artt 51 GRG; 6 EMRK hinauszulaufen. Die Anwendung der einheitlichen europäischen Regeln soll den Kläger besser schützen und der Vorhersehbarkeit sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten besser Genüge tun. Immerhin steht für den Beklagten auch sein Menschenrecht auf rechtliches Gehör und ein 11

<sup>33</sup> Geimer WM 1976, 441, 444; Geimer NJW 1986, 1438; Geimer/Schütze/Geimer, EuZVR Rn 168.

<sup>34</sup> AA östOGH SZ 73/43 = JBl 2000, 603.

<sup>35</sup> EuGH Rs C-327/10 *Hypoteční banka a.s./Udo Mike Lindner* EuGHE 2011, I-11543 Rn 44.

<sup>36</sup> *Cuniberti* EDI 2012–1, 188.

<sup>37</sup> Entgegen *Cordero Álvarez* REDI 2012–2, 221, 222 f.

<sup>38</sup> Vgl *Rodríguez Vázquez* Cuad der trans 4 (1) (2012) 345.

<sup>39</sup> *Killias* SZIER 2012, 697, 708.

<sup>40</sup> *Requejo/Cuniberti* Rev crit dip 101 (2012) 421, 424 f.

<sup>41</sup> *Requejo/Cuniberti* Rev crit dip 101 (2012) 421, 425; *Cuniberti* REDI 2012–1, 188, 189.

<sup>42</sup> *Requejo/Cuniberti* Rev crit dip 101 (2012) 421, 422.

<sup>43</sup> Diskussion der Problematik bei *Ibili* in: IPR in de spiegel van Paul Vlas (2012) 89; *Vlek* NIPR 2012, 202; *Rodríguez Vázquez* Cuad der trans 4 (1) (2012) 345; *Rodríguez Vázquez*, Cuad der trans 4 (2) (2012) 356; *Luzzatto* in: Pocar/Viengno/Villata (eds), Recasting Brussels I (2012) 111; *Pauknerová* Essays in Honour of Michael Bogdan (2013) 447.

fares Verfahren in Rede.<sup>44</sup> Eine Zuständigkeitsbestimmung nach nationalen Rechten soll für den Beklagten Rechtsunsicherheit auslösen.<sup>45</sup> Erst wenn beweiskräftige Indizien dafür vorliegen, dass der Beklagte keinen Wohnsitz mehr im EU-Gebiet hat, greift Art 6 Abs 1 mit seiner Verweisung auf die nationalen Zuständigkeitsrechte.<sup>46</sup> Selbst wenn der eigentliche Wohnsitz unbekannt bleibt und über eine Hilfskonstruktion ersetzt werden muss, kommen die besonderen Gerichtsstände nach Art 7, 8 zum Zuge,<sup>47</sup> weil die Anwendungsvoraussetzung eines Wohnsitzes im EU-Gebiet unterstellt wird.

#### 4. Person des Beklagten

- 12 Sieht das Prozessrecht des Forumstaates einen Abwesenheitspfleger, einen Prozesspfleger oder einen guardian ad litem vor, so steht die Brüssel I-VO dem nicht im Wege.
- 13 Ist Beklagter eine **Partei kraft Amtes**, so ist der Verwalter oder Sachwalter maßgebliche Anknüpfungsperson, nicht der Repräsentierte.<sup>48</sup> Ebenso wenig ist der Sitz des verwalteten Vermögens maßgeblich.<sup>49</sup> Es zählt die formelle Stellung als beklagte Prozesspartei, nicht die materielle Rechtsinhaberschaft.<sup>50</sup> § 19a ZPO ist eine singuläre Sonderregel, die kein Pendant im Regime der Brüssel Ia-VO findet.<sup>51</sup>
- 14 Bei einer Klage **in rem** (action in rem formell gegen eine Sache), wie sie im englischen Prozessrecht nominell gegen ein Schiff möglich ist, wird materiell nicht das Schiff als solches verklagt, sondern die dahinter stehende Partei, die daran interessiert ist, Haftung und Verbindlichkeit zu bestreiten.<sup>52</sup>
- 15 Die **Klageart ist ohne Bedeutung**. Bei einer negativen Feststellungsklage kehren sich die Verhältnisse nicht um. Materielle Gläubiger- und Schuldnerposition spielen keine Rolle.<sup>53</sup> Es kommt allein auf die formalen Partierollen an, wie sie durch den Prozess definiert werden.<sup>54</sup> Die **Partierollen** sind rein formell nach ihrer Funktion im konkreten Verfahren zu betrachten.<sup>55</sup> Beklagter ist der durch das verfahrenseinleitende Schriftstück formell Angegriffene.

<sup>44</sup> *Requejo/Cuniberti* Rev crit dip 101 (2012) 421, 426.

<sup>45</sup> *Bach* EuZW 2012, 381, 383.

<sup>46</sup> EuGH Rs C-327/10 *Hypoteční banka a.s./Udo Mike Lindner* EuGHE 2011, I-11543 Rn 42; EuGH Rs C-292/10 *G/Cornelius de Visser* EuZW 2012, 381 mAnm *Bach* = IPRax 2013, 341 Rn 40.

<sup>47</sup> EuGH Rs C-292/10 *G/Cornelius de Visser* EuZW 2012, 381 mAnm *Bach* = IPRax 2013, 341 Rn 41.

<sup>48</sup> BGH NJW 1984, 739; *Kropholler/von Hein* Rn 1; Geimer/Schütze/Geimer, EuZVR Rn 134; Geimer/Schütze/Auer Rn 5 sowie LG Köln 15.7.2014 – 2 O 534/13 Rn 67 (allerdings Vermächtnisklage gegen Nachlasspfleger für unbekannte Erben; zu Unrecht nach Brüssel I-VO beurteilt).

<sup>49</sup> AA MünchKommZPO/Gottwald Rn 13.

<sup>50</sup> *Schlosser* Rn 2.

<sup>51</sup> Geimer/Schütze/Auer Rn 5 Fn 9.

<sup>52</sup> *The „Deichland“* [1990] 1 QB 361 (CA); *Mankowski*, Seerechtliche Vertragsverhältnisse im Internationalen Privatrecht (1995) 476; *Layton/Mercer* Rn 1.035, 14.009.

<sup>53</sup> BGE 132 III 778, 780; BGH GRUR-RR 2013, 228 [11] – Trägermaterial für Kartenformulare. AA zu Unrecht BGE 130 III 285, 291 f für die Aberkennungsklage des SchKG.

<sup>54</sup> BGH NJW 1997, 871; BGH GRUR-RR 2013, 228 [11] – Trägermaterial für Kartenformulare; *I Meier/Sogo* FS Schlosser (2005) 579, 586.

<sup>55</sup> BG sic! 2007, 279, 281.

Die Bezeichnung allerdings ist unerheblich; „Beklagter“ im Sinne der Brüssel Ia-VO kann auch sein, wen das nationale Recht in der konkreten Verfahrensart etwa als „Antragsgegner“ oder „Respondenten“ bezeichnet. Eine materielle Betrachtung nach Anspruchsbeziehungen verbietet sich. Beklagter als formelle Rolle im Prozess *kann* auch sein, wer materiell Schuldner des Streitgegenständlichen Klaganspruchs ist. Bei einer negativen Feststellungsklage ist Beklagter dagegen, wieder getreu seiner formellen Rolle im Prozess, der Gläubiger des Leistungsanspruchs, dessen Nichtbestehen festzustellen beantragt ist.<sup>56</sup> Beklagter ist nicht, wem nur der Streit verkündet wurde. Dagegen ist der Beklagte einer Interventionsklage nach den romanischen Prozessrechten durchaus Beklagter.

Probleme bereitet bei der Feststellung der Beklagteneigenschaft die Festsetzung von Kosten 16 gegen einen Dritten, der keine formelle Partei des Rechtsstreits ist, nach sec 51 Supreme Court Act 1981. Hebt man darauf ab, dass eine Klage eine materielle Streitsache voraussetze, so könnte eine solche Annexkompetenz gegen einen Dritten aus Art 6 herausfallen.<sup>57</sup> Indes würde man damit einer Besonderheit eines nationalen Prozessrechts zu großes Gewicht beimessen, die sich im Grundsatz am Vorrang der VO brechen muss.<sup>58</sup>

### III. Örtliche Zuständigkeit

Abs 1 regelt nur die **internationale Zuständigkeit** für die Gerichte eines Staates insgesamt. 17 Die **örtliche Zuständigkeit** für den allgemeinen Gerichtsstand muss dagegen der nationale Gesetzgeber regeln. Insoweit macht ihm die Brüssel Ia-VO keine über Abs 2 hinausgehenden Vorgaben.<sup>59</sup> Insbesondere garantiert Art 4 Abs 1 keineswegs, dass immer ein Gerichtsstand an dem *Ort* bestehen muss, an welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.<sup>60</sup> Der Anknüpfungspunkt Wohnsitz für den allgemeinen Gerichtsstand findet sich indes auch in den nationalen Prozessrechten für die örtliche Zuständigkeit wieder (zB in Deutschland in §§ 13, 17 ZPO), sodass – wenn auch aus unterschiedlichen Quellen geschöpft – derselbe Anknüpfungspunkt internationale und örtliche Zuständigkeit prinzipiell regiert. Allerdings sind die nationalen Gesetzgeber frei, es anders zu halten. Spezialvorschriften können Abs 2 genauso gut ausfüllen wie allgemeine.<sup>61</sup> Der deutsche Gesetzgeber kann entsprechend seine abweichende Regelung für das Mahnverfahren in §§ 689, 703d ZPO aufrechterhalten. Im Mahnverfahren ergibt sich die örtliche Zuständigkeit in Deutschland dementsprechend aus § 689 Abs 2 S 1 ZPO.<sup>62</sup> Oder es gilt die Zuständigkeitskonzentration für Binnenschiffahrtssachen.<sup>63</sup>

Abs 2 bezieht sich nur auf die **örtliche Zuständigkeit**, nicht auf die internationale.<sup>64</sup> Er 18 verbietet die Diskriminierung nach der Staatsangehörigkeit, also die Schlechterbehandlung von im Forumstaat ansässigen Ausländern gegenüber eigenen Staatsangehörigen des Fo-

<sup>56</sup> BGH GRUR 2011, 554; *Thole* NJW 2013, 1192 f; *Hau* ZVertriebsR 2014, 79.

<sup>57</sup> So *The „Ikarian Reefer“ (No 2)* [2000] 1 WLR 603, 616 (CA, per Waller LJ), *The „Ikarian Reefer“ (No 2)* [1999] 2 Lloyd's Rep 621, 628 (QBD, *Rix* ).

<sup>58</sup> *Layton/Mercer* Rn 14.009.

<sup>59</sup> Siehe nur Magnus/Mankowski/*Vlas* Rn 5.

<sup>60</sup> Magnus/Mankowski/*Vlas* Rn 5.

<sup>61</sup> Siehe OLG Nürnberg RdTW 2014, 119, 121.

<sup>62</sup> OLG Frankfurt NJW-RR 2008, 633, 634.

<sup>63</sup> OLG Nürnberg RdTW 2014, 119, 121.

<sup>64</sup> *Kropholler/von Hein* Rn 3.

rumstaates<sup>65</sup> und gebietet entsprechende **Inländergleichbehandlung**. Er schließt besondere örtliche Zuständigkeiten aus, welche an die Staatsangehörigkeit anknüpfen, Ausländer also in größerem Umfang örtlich gerichtspflichtig hielten als Forumstaatsangehörige. Indes existieren solche Vorschriften weder in Deutschland noch in den anderen Mitgliedstaaten.<sup>66</sup> Abs 2 differenziert wiederum nicht danach, ob der Beklagte Angehöriger eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats ist.<sup>67</sup> Er geht damit über das primärrechtliche Diskriminierungsverbot des Art 18 AEUV (ex Art 12 EGV) hinaus und gewährt auch Drittstaatenangehörigen Diskriminierungsschutz.

## Artikel 5

- (1) Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 dieses Kapitels verklagt werden.
- (2) Gegen die in Absatz 1 genannten Personen können insbesondere nicht die innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a notifizieren, geltend gemacht werden.

## Schrifttum

*Egbert Jestaedt*, Internationale Zuständigkeit eines deutschen Vollstreckungsgerichts bei alleinigem Wohnsitz des Drittschuldners im Inland?, IPRax 2001, 438.

- 1 Abs 1 spricht eine Garantie aus: Wer seinen Wohnsitz in der EU hat,<sup>1</sup> kann sich darauf verlassen und darf darauf vertrauen, dass gegen ihn Gerichtsstände in den Mitgliedstaaten nur nach Maßgabe des **Zuständigkeitsregimes der Brüssel Ia-VO** bestehen und keine eventuell darüber hinausgehende internationale Zuständigkeit nach nationalen Prozessrechten begründet ist. Das Zuständigkeitsregime der Brüssel Ia-VO begründet insoweit einen *numerus clausus* der Gerichtsstände.<sup>2</sup> Es steht keiner Erweiterung offen.<sup>3</sup> Abs 1 beschränkt sich nicht auf die in Abs 2 iVm Art 76 Abs 1 lit a notifizierten exorbitanten Gerichtsstände, sondern schließt *alle* Gerichtsstände nach nationalem Recht aus.<sup>4</sup> Dies trifft in Deutschland zB auch § 31 oder § 34 ZPO,<sup>5</sup> in Belgien Art 4 Loi du 27 juillet 1961<sup>6,7</sup>. Dabei ist es un-

<sup>65</sup> *Grolimund* (Fn 21) Rn 451.

<sup>66</sup> *Wieczorek/Schütze/Hausmann* (1994) Vor Art 6 EuGVÜ Rn 30; *Schlosser* Rn 3.

<sup>67</sup> *Geimer* WM 1976, 830, 831; *Wieczorek/Schütze/Hausmann* (1994) Vor Art 6 EuGVÜ Rn 29; *Grolimund* (Fn 21) Rn 451.

<sup>1</sup> Der Wohnsitz in der EU ist hier wie unter Art 4 nach Art 62 für natürliche und Art 63 für nicht natürliche Personen zu ermitteln; siehe nur LG Aachen IPRspr 2012 Nr 192 S 435.

<sup>2</sup> *Kropholler/von Hein* Rn 1.

<sup>3</sup> EuGH Rs C-412/98 *Group Josi Reinsurance Co SA/Universal General Insurance Co (UGIC)* EuGHE 2000 I 5295, 5956 Rn 54.

<sup>4</sup> EuGH Rs C-9/12 *Corman-Collins SA/La Maison du Whisky SA* RIW 2014, 145 Rn 21 f; *Schlosser-Bericht* Nr 87; *Layton/Mercer* Rn 14.014; *Lenzing* EuZW 2014, 183, 184; *J Heymann* Clunet 141 (2014) 888, 891.

<sup>5</sup> *Geimer/Schütze/Geimer*, EuZVR Rn 10.